



Personalreglement 2017

Inhaltsverzeichnis

Rechtsverhältnis	3
Lohnsystem	3
Leistungsbeurteilung	4
Besondere Bestimmungen	4
Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Genehmigungsvermerke	6
Anhang I (Gehaltsklassen)	7
Anhang II (Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Spesen)	8 - 9
Anhang III Ergänzung von Anhang II, Punkt 1.9 Kultur- und Sportkommission	10
Anhang IV Änderung und Ergänzung Anhang I (Stellenbezeichnung und Gehaltsklasse)	11

Hinweis:

Es ist mit der männlichen Schreibform immer auch die weibliche Form eingeschlossen, auch wenn diese nicht explizit ausgeschrieben wird.

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlichrechtlich
angestelltes Personal

Art. 2¹ Das Personal der Gemeinde Utzenstorf wird öffentlichrechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, insbesondere das Personalgesetz und die Personalverordnung.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Ferien, Teuerung, etc.) gelten grundsätzlich auch für das Gemeindepersonal.

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3¹ Personal im Stundenlohn oder mit befristeter Einsatzdauer sowie Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Die betroffene Person ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Einstiegsstufen.

³ Der Lohn bei Stellenantritt richtet sich nach den Berufs- und Lebenserfahrungen, dem Stand der Aus- und Weiterbildung sowie den Fähigkeiten der neuen Mitarbeitenden.

Aufstieg

Art. 6 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen gestützt auf das Resultat der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (MAG, Artikel 12). Leistungen werden wie folgt beurteilt:

- a) Herausragende Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen, Beurteilungsstufe A++)
- b) Sehr gute Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen übertroffen, Beurteilungsstufe A+)
- c) Gute Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen erfüllt, Beurteilungsstufe A)
- d) Ausreichende Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen teilweise erfüllt, Beurteilungsstufe B)
- e) Nicht ausreichende Leistungen (Zielvorgaben oder Leistungserwartungen in wichtigen Bereichen nicht erfüllt, Beurteilungsstufe C)

Verfahren

Art. 7¹ Im Rahmen der verfügbaren Mittel und in Abhängigkeit der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung nach Artikel 10ff. kann der Aufstieg wie folgt gewährt werden:

- a) für herausragende Leistungen (Beurteilungsstufe A++): 4 Gehaltsstufen
- b) für sehr gute Leistungen (Beurteilungsstufe A+): 3 Gehaltsstufen
- c) für gute Leistungen (Beurteilungsstufe A): 2 Gehaltsstufen

² Für ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe B) oder nicht ausreichende Leistungen (Beurteilungsstufe C) können keine Gehaltsstufen gewährt werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Der Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung sowie die einzelnen Abteilungsleitenden bilden das Kader der Gemeinde.</p> <p>³ Dem Gemeinderat direkt unterstellt ist der Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung.</p>
Personaldienst	<p>Art. 11 Der Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung steht dem Personaldienst vor.</p>
Mitarbeitergespräche (MAG)	<p>Art. 12 ¹ Mit allen öffentlich-rechtlich angestellten Personen wird jährlich ein Mitarbeitergespräch (MAG) geführt. Das Organigramm regelt, wer mit wem das MAG führt.</p> <p>² Im MAG werden die Leistungen und das Verhalten gemäss Art. 6 beurteilt und die Ziele für die nächste Beurteilungsperiode vereinbart. Das Verfahren wird gestützt auf die kantonalen Grundlagen durch den Personaldienst koordiniert, überwacht und wo nötig näher definiert.</p> <p>³ Der Personaldienst stellt zu Handen des Gemeinderates die Beurteilung aller Mitarbeitenden zusammen und macht einen Vorschlag für den Gehaltsstufenaufstieg.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Gegen die Bewertung können die Mitarbeitenden innert zehn Tagen seit der Durchführung des Mitarbeitergesprächs beim nächsthöheren Vorgesetzten schriftlich und begründet Einsprache erheben.</p> <p>² Der begründete Entscheid des Vorgesetzten kann innert dreissig Tagen bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen jährlich mit einer einmaligen Prämie bis maximal 5'000 Franken im Einzelfall belohnen. Die Leistungsprämie ist auch für eine Teamleistung möglich.</p>

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung / Schaffung neuer Stellen	<p>Art. 15 ¹ Ändert sich das Arbeitsvolumen oder die Belastung wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stelle neu bewerten und reiht sie gegebenenfalls neu ein.</p> <p>² Über den Stellenplan entscheidet der Gemeinderat.</p>
Stellenausschreibungen / Mandatsvergabe	<p>Art. 16 ¹ Offene, wieder zu besetzende Stellen werden mindestens im amtlichen Anzeiger und/oder im elektronischen Stellenmarkt ausgeschrieben.</p> <p>² Von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung sind ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu einem Jahr befristete Stellen; – Stellen, die intern besetzt werden.

³ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche der Verwaltung anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben (Mandatsvertrag).

Stellenbeschreibungen

Art. 17 Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer vom Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung erarbeiteten Stellenbeschreibung fest.

Unfallversicherung

Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Die Gemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen die Versicherten.

Taggeldversicherung

Art. 19 Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung unter Beteiligung der Mitarbeitenden von 50% der Prämienkosten ab.

Pensionskasse

Art. 20 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

² Die Verteilung der Prämien richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

Art. 21 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 Personalgesetz) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 22 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Stundenlöhne

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat legt jährlich den allgemeinen Stundenlohn innerhalb von CHF 10.00 bis CHF 40.00 fest.

² Die Höhe der Zulagen (Anteil Ferien- und Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn, Sozialzulagen etc.) richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 24 Die Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen und sonstigen Vergütungen werden im Anhang II festgelegt.

Personalausflug

Art. 25 Die Gemeinde organisiert nach Möglichkeit einen ganztägigen Personalausflug. Dieser Tag gilt als arbeitsfrei.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand

Art. 26 Der Besitzstand ist gewährleistet.

Inkrafttreten

Art. 27 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I (Gehaltsklassenzuordnung) und II (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen) tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere

- das Personalreglement 2005,
- die Personal- und Lohnverordnung 2006,
- die Weisung über die Jahresarbeitszeit 2013 sowie
- das Entschädigungsreglement 2006

auf.

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 31.10.2016 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum

Der Erlass des «Personalreglements 2017» wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 10.11.2016 und Nr. 46 vom 17.11.2016 publiziert und ist vom 10.11.2016 bis 12.12.2016 aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 13.12.2016



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Anhang I

Die Stellen der Einwohnergemeinde Utzenstorf werden wie folgt den Gehaltsklassen (GKL) zugeordnet:

	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse *
a)	Gemeindeschreiber/Leiter Verwaltung	23
b)	Leiter Abteilung Bau	22
c)	Leiter Abteilung Finanzen	22
d)	Leiter Abteilung Bevölkerung (Gemeindeschreiber-Stv.)	21
e)	Abteilungsleiter-Stellvertreter	19 bis 21 ¹
e1)	Bauinspektor	15 bis 16 ²
f)	Leiter Hauswartung	14 bis 15
g)	Leiter Werkhof	14 bis 15
h)	AHV-Zweigstellenleiter	13
i)	Verwaltungsangestellter	11 bis 13 ³
j)	Mitarbeiter Werkhof	10 bis 11
k)	Mitarbeiter Hauswartung	10 bis 11

* Bei Stellen mit einer Bandbreite an Gehaltsklassen definiert der Gemeinderat anhand des Stellenbeschriebs (siehe Artikel 17) die Gehaltsklasseneinteilung.

¹ Fassung vom 3. Juli 2023

² Fassung vom 3. Juli 2023

³ Fassung vom 3. Juli 2023

Anhang II ⁴

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Behörde / Funktion	Jahresentschädigung in CHF
1.1	Gemeindeversammlung	
1.1.1	Leiter der Gemeindeversammlung (zwei ordentliche Versammlungen)	900.00
1.1.2	Stellvertretender Leiter der Gemeindeversammlung	150.00
1.1.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.2	Gemeinderat	
1.2.1	Präsident	15'000
1.2.2	Vize-Präsident	6'900
1.2.3	Mitglieder	6'000
1.2.4	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.3	Baukommission	
1.3.1	Präsident	3'000
1.3.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.4	Liegenschaftskommission	
1.4.1	Präsident	2'000
1.4.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.5	Planungs- und Umweltkommission	
1.5.1	Präsident	3'000
1.5.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.6	Kommission für Soziales	
1.6.1	Präsident	3'000
1.6.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.7	Regionale Friedhofkommission	
1.7.1	Präsident	800.00
1.7.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.8	Abstimmungs- und Wahlausschuss (AWA)	
1.8.1	Präsident	400.00
1.8.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	
1.9	Kultur- und Sportkommission ⁵	
1.9.1	Präsident/Präsidentin	2'000
1.9.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Tag- und Sitzungsgelder

- von Leiter und stellvertretender Leiter der Gemeindeversammlung,
- von Präsident, Vize-Präsident sowie der Mitglieder des Gemeinderates,
- der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen inkl. Arbeitsgruppen,
- der Gemeindedelegierten sowie der Angestellten:

⁴ Bezeichnungen im ganzen Anhang II angepasst gemäss Organisationsreglement 2017 (Beschluss vom 26. November 2017)

⁵ Ergänzt mit indirekter Änderung des Personalreglements im Reglement für Unterstützung von Vereinen 2023, beschlossen vom Gemeinderat am 19. Juni 2023

a) Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden)	CHF	250.00
b) Halbtagesitzungen (mind. 3 Stunden)	CHF	125.00
c) Kurzsitzungen / Kurzeinsätze / Begehungen		
- bis eine Stunde	CHF	30.00
- länger als eine Stunde	CHF	60.00
d) Abendsitzungen (ab 17 Uhr)		
- Gemeinderat	CHF	100.00
- ausserordentliche Gemeindeversammlung	CHF	100.00
- Leitung der Gemeindeversammlung durch Stellvertreter	CHF	100.00
- Kommissionen (Ausnahme AWA) / Arbeitsgruppen / Delegierte	CHF	70.00
- Mitglieder Abstimmungs- und Wahlausschuss (AWA)	CHF	100.00
- stellvertretende Sitzungsleitung ständiger Kommissionen	CHF	140.00
- Sitzungsleitung nichtständiger Kommissionen und Arbeitsgruppen	CHF	140.00

2.2 Spesenvergütungen

2.2.1 Reisespesen: Fahrtkosten öffentlicher Verkehr 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.2.2 Verpflegung: Für auswärtige Verpflegung wird pauschal CHF 20.00 je Hauptmahlzeit vergütet.

2.2.3 Übernachtung: Die effektiven Auslagen für angeordnete Übernachtungen werden vergütet.

3. Weitere Entschädigungen an Behördenmitglieder und Personal

3.1 Ausflug Gemeindepersonal / Gemeinderat (Artikel 25):

Die Mitglieder des Gemeinderats, der Leiter und der stellvertretende Leiter der Gemeindeversammlung sowie das Gemeindepersonal (mit öffentlich-rechtlichem oder privat-rechtlichem Anstellungsvertrag) können am Ausflug teilnehmen. Die Reisekosten und die Mittagsverpflegung werden von der Gemeinde übernommen.

3.2 Jahresschlusssessen:

Gemeinderat, ständige Kommissionen und Gemeindepersonal haben Anrecht auf ein bezahltes Jahresschlusssessen (pro Person stehen CHF 50.00 zur Verfügung).

3.3 Behördenzusammenkunft:

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder, Delegierten, Funktionäre und das Gemeindepersonal sowie allenfalls weitere Personen werden gegen Ende der vierjährigen Amtsperiode zu einer Behördenzusammenkunft eingeladen. An dieser Zusammenkunft wird ein einfaches Nachtessen offeriert.

3.4 Abstimmungs- und Wahlausschuss:

Bei Nationalrats-, Ständerats-, Grossrats- und Gemeindeurnenwahlen wird allen Mitwirkenden ein «Zvieri» oder ein einfaches Nachtessen offeriert.

4. Auszahlung der Jahresentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesen

4.1 Die Auszahlung der Jahresentschädigungen erfolgt halbjährlich, die Auszahlung der Tag- und Sitzungsgelder Ende Jahr durch die Finanzverwaltung.

4.2 Die Taggelder sowie alle übrigen Spesen sind spätestens am Jahresende mittels Spesenformular der Finanzverwaltung schriftlich einzureichen.

Anhang III

Ergänzung des Personalreglements 2017 mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2024:

Die Ergänzung erfolgte mit indirekter Änderung des Personalreglements 2017 im Reglement für Unterstützung von Vereinen 2023.

Änderung Personalreglement

Art. 26 Das Personalreglement vom 31. Oktober 2016, Anhang II, wird wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt:

1.9	Kultur- und Sportkommission	
1.9.1	Präsident/Präsidentin	2'000
1.9.2	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 2	

Das «Reglement für die Unterstützung von Vereinen 2023» wurde durch den Gemeinderat am 19. Juni 2023 erlassen und vom 22. Juni 2023 bis 24. Juli 2023 öffentlich aufgelegt. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 5. August 2023



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Anhang IV

Änderung und Ergänzung Anhang I mit Inkraftsetzung am 1. Januar 2024:

Abc = neu, Abc = gelöscht

	Stellenbezeichnung	Gehaltsklasse
e)	Abteilungsleiter-Stellvertreter	15 bis 16 19 bis 21
e1)	<i>Bauinspektor</i>	15 bis 16
i)	Verwaltungsangestellter	11 bis 12 13

Die vorstehenden Änderungen wurden durch den Gemeinderat am 3. Juli 2023 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderates



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Publikation/Auflage/Fakultatives Referendum

Der Erlass bzw. die Änderung des «Personalreglements 2017» wurde im amtlichen Publikationsorgan am 5. Oktober 2023 publiziert und lag vom 5. Oktober 2023 bis 6. November 2023 öffentlich auf. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Utzenstorf, 7. November 2023



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber